

33 O 202/11



## Landgericht Köln

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Matthew Tasa,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte W , B & S

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 31.08.2011

durch ihre Mitglieder

b e s c h l o s s e n

I. Die Kosten des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen  
Verfügung werden dem Antragsgegner auferlegt.

II. Der Streitwert wird bis zur Erledigungserklärung auf 10.000 €, danach auf die Summe der bis dahin angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten festgesetzt.

### Gründe:

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91 a ZPO nur noch über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Dabei hat grundsätzlich diejenige Partei die Kosten zu tragen, die ohne den Eintritt des erledigenden (bzw. des die Erklärung veranlassenden) Ereignisses voraussichtlich im Rechtsstreit unterlegen wäre (vgl. BGH WRP 2005, 126; Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 91a Rdn. 24, m.w.N.).

I. Nach diesen Grundsätzen sind im vorliegenden Fall die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzulegen, weil er in dem vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren ohne die Erledigung, die durch Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung eingetreten ist, voraussichtlich unterlegen wäre.

1. Dem steht nicht die alternative Antragsfassung des Antragsstellers, mit der dieser den Antragsgegner sowohl als Störer als auch als Täter in Anspruch nimmt, entgegen. Nach der Auffassung des OLG Köln (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 13.04.2011, Az. 6 W 56/11) ist zwar ein derartiger Antrag zu unbestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Es ist aber davon auszugehen, dass der Antragssteller -wie in Fällen mit vergleichbarer Sach- und Rechtslage bislang ausnahmslos geschehen- auf einen entsprechenden Hinweis der Kammer hin, nicht an den Antrag in seiner bisherigen Fassung festgehalten hätte, sondern wie der Antragsbegründung zu entnehmen ist, die Verantwortung des Antragsgegners ausschließlich auf die Täterhaftung gestützt und daher seinen Antrag dementsprechend präzisiert hätte.

2. Dem Antragssteller stand gem. § 97 Abs. 1, 19a UrhG vor Abgabe der Unterlassungserklärung auch ein Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner zu.

Der Antragssteller war zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, da er als Komponist und Textdichter unstreitig Urheber des streitgegenständlichen Musikwerkes und daher gem. §§ 15 ff. UrhG aktivlegitimiert war. Unabhängig von der Frage, ob der Antragssteller in Bezug auf diese Rechte seinerseits anderen Person exklusive Befugnisse im Wege der Unterlizenz eingeräumt hat, verbleibt ihm jedenfalls als ausschließlicher Berechtigter der vorigen Stufe ein (negatives) Verbotswort gegenüber rechtswidrigen Verwertungshandlungen Dritter außerhalb der Lizenzkette (vgl. zur Abgrenzung OLG Köln, GRUR-RR 2005, 179 – Standbilder im Internet). Dieses eigene Abwehrrecht verliert ein Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte ebenso wenig wie ein Urheber durch die Vergabe weiterer ausschließlicher Nutzungsrechte an Unterlizenznehmer, sofern er – etwa wegen Beeinträchtigung seines Anspruchs auf Lizenzgebühren – ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung hat (BGHZ 118, 394). Im Streitfall liegt das Interesse des Antragstellers, unberechtigte Dritte am Einstellen der geschützten Tonaufnahme in Tauschbörsen zu hindern, auf der Hand, denn nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragsstellers ist die Höhe der ihm zustehenden Lizenzgebühren abhängig von den Einnahmen, die mit der Verwertung des streitgegenständlichen Musikstücks erzielt wird.

Der Antragsteller genießt als amerikanischer Staatsbürger gem. § 121 Abs. 1 UrhG auch den Urheberschutz nach dem UrhG, da die streitgegenständliche Musikdatei unstreitig erstmals in Deutschland erschienen ist.

b) Unproblematisch handelt es sich bei der streitgegenständlichen Musikdatei um ein geschütztes Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG.

c) Der Antragsgegner war auch passivlegitimiert. Der Antragssteller hat vorliegend glaubhaft gemacht, dass der Urheberrechtsverstoß von dem Internetanschluss des Antragsgegners erfolgt ist und dass der Antragsgegner diesen auch begangen hat. Dem steht auch nicht die eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners entgegen, mit der dieser versichert, dass er den Rechtsverstoß nicht begangen habe, da er weder Filesharing betrieben noch an der streitgegenständlichen Musikdatei ein Interesse hätte, so dass die Ermittlung der Firma Evidenzia fehlerhaft gewesen sein müsste. Nach dem Vortrag der Parteien ist davon auszugehen, dass der Verstoß von dem Internetanschluss des Antragsgegners erfolgte. Hierfür spricht bereits der Ausdruck der Log-Datei (vgl. Anlage Ast 13, Bl. 141 d.A.). Der Antragsteller trägt insoweit unbestritten vor, dass diese Datei als Ergebnis aus den Ermittlungen der Firma Evidenzia GmbH ausgedruckt worden sei. Aus diesem Ausdruck ergibt sich,

ass über die fragliche IP-Adresse das streitgegenständliche Musikwerk zu dem genannten Zeitpunkt zum Download angeboten wurde.

a) Dass die Ermittlungen der Firma Evidenzia fehlerhaft gewesen sind, erscheint angesichts der Tatsache, dass der Verstoß an ein und demselben Tag zu drei verschiedenen Zeitpunkten und darüberhinaus noch an einem anderen Tag festgestellt wurde, außerordentlich unwahrscheinlich. Dem steht auch nicht das von dem Antragsgegner vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Langer (Anlage AG 4, Bl. 90 ff. d.A.) entgegen. Zwar hat der Sachverständige in diesem Gutachten ausgeführt, dass die eingesetzte Ermittlungssoftware der Firma Evidenzia unter ungünstigen Umständen dazu führen kann, dass die ermittelte Datei zum protokollierten Zeitpunkt nicht mehr dem Computer zugeordnet war, von dem der Download angeboten wurde. Vorliegend wurde der Rechtsverstoß jedoch insgesamt zu vier unterschiedlichen Zeitpunkten festgestellt. Wäre der Rechtsverstoß tatsächlich nicht von dem Internetanschluss des Antragsgegners begangen worden, so hätte die Ermittlungsfirma die streitgegenständliche IP-Adresse zu vier unterschiedlichen Zeitpunkten nicht nur fehlerhaft, sondern auch zufällig fehlerhaft immer dieselbe falsche IP-Adresse ermittelt. Eine derartige Häufung von Zufälligkeiten ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits ein fehlerhafter Verstoß ausweislich des Gutachten unwahrscheinlich ist, lebensfern. Vor diesem Hintergrund vermag auch der weitere Vortrag des Antragsgegners, der gegen die Zuverlässigkeit der eingesetzten Ermittlungssoftware angeführt wird, an der Überzeugung der erkennende Kammer nichts ändern, dass der Rechtsverstoß von dem Internetanschluss des Antragsgegners begangen wurde.

b) Die erkennende Kammer ist auch davon überzeugt, dass die von der Firma Evidenzia ermittelte IP-Adresse dem Internetanschluss des Antragsgegners zugeordnet war. Soweit der Antragsgegner dieses bestreitet, so steht diesem Bestreiten die eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwaltes entgegen, mit der dieser versichert, dass die Deutsche Telekom ihm mitgeteilt habe, dass die streitgegenständliche IP-Adresse dem Internetanschluss des Antragsgegners zugeordnet war (Anlage Ast 11, Bl. 138 d.A.). Da für die erkennende Kammer keine Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der eidesstattlichen Versicherung begründen könnten, und von dem Antragsgegner auch nicht vorgetragen werden, hat der Antragssteller auch glaubhaft gemacht, dass die Deutsche Telekom eine derartige Auskunft erteilt hat.



Der Antragssteller hat vorliegend auch glaubhaft gemacht, dass es sich bei der Datei, die vom Internetzugang des Antragsgegners Dritten zum Download angeboten wurde, um die streitgegenständliche Musikdatei handelt. Soweit der Antragsgegner dieses bestreitet, steht diesem Bestreiten die glaubhafte eidesstattliche Versicherung des Herrn (Anlage Ast 6, Bl. 30 ff.) entgegen, mit der dieser versichert, dass er durch einen Hörvergleich festgestellt habe, dass die Datei, die von dem Internetanschluss des Antragsgegners Dritten zur Verfügung gestellt wurde, mit der Originalaufnahme identisch gewesen ist. Auch spricht die Tatsache, dass die öffentlich zugänglich gemachte Datei mit dem Namen des von dem Antragssteller komponierten Musikstücks bezeichnet war (vgl. Anlage Ast 5, Bl. 28 d.A) als starkes Indiz dafür, dass es sich bei dieser Datei um das streitgegenständliche Musikstück handelte. Dass die Datei dabei nur zum Schein so benannt wurde, in Wahrheit aber einen völlig anderen Inhalt hatte, erscheint lebensfern.

d) Da zwischen den Parteien unstreitig ist, dass weitere Personen nicht auf den Internetanschluss des Antragsgegners zugreifen konnten und das WLAN-Netzwerk des Antragsgegners auch hinreichend vor nicht autorisierten Fremdzugriffen geschützt war, haftete der Antragsgegner für den Rechtsverstoß auch als Täter.

II. Der Streitwert ist für den vorliegend Rechtsstreit bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung auf 10.000 € festzusetzen, da ein Streitwert i.H.v. 10.000 € für das öffentliche Zugänglichmachen einer Musikdatei der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Köln entspricht (vgl. LG Köln, Urteil vom 18.07.2007, Az. 28 O 480/06, und Urteil vom 18.07.2008, Az., 28 O 480/06).

Landgericht Köln, den 31.08.2011  
33. Zivilkammer